



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0945 Status: öffentlich Datum: 23.05.2025
Termin	Beratungsfolge:	
05.06.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Nds. Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Sachverhalt:

Mit der Heranziehungssatzung sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis zur Unterbringung von Asylbewerbern sowie zur Barauszahlung der Leistungen an die Asylbewerber herangezogen.

Unterbringung und Abrechnung der Flüchtlingsunterkünfte:

Die Kommunen bringen die Asylbewerber in Unterkünften unter und der Landkreis erstattet den Kommunen die ihnen durch die Beschaffung und Bereitstellung entstehenden tatsächlichen Kosten. Für diese Kostenerstattung stellt der Landkreis Excel-Listen für jede Wohnung z. Vf., in die die Kommunen monatlich die jeweils dort lebenden Personen eintragen. Die sich so monatlich unterschiedlich ergebenden Kosten der Unterkunft pro Person werden anschließend vom Landkreis nach Prüfung an die Kommune überwiesen. Daneben werden weitere Erstattungen, z. B. für Nebenkostenabrechnungen oder Wohnungsausstattungen abgerechnet. Diese Art der Abrechnung ist äußerst komplex, arbeitsintensiv und führte in den vergangenen Jahren auf allen beteiligten Ebenen immer wieder zu Schwierigkeiten, sehr langen Bearbeitungszeiten und auch Beschwerden.

Im letzten Jahr ist ein Vorschlag erarbeitet worden, wonach pro Kommune eine gleichbleibende Unterkunftspauschale pro Person und Monat abgerechnet werden könnte. Diese Pauschale wird gemeinsam zwischen Landkreis und der jeweiligen Kommune erarbeitet und festgelegt. Zur Erprobung dieser Abrechnungspraxis wurde die Pauschale mit ersten Kommunen in Abstimmung mit dem Jobcenter und dem Sozialamt des Landkreises umgestellt. Alle Beteiligten an dieser Erprobungsphase haben bisher positive Erfahrungen mit dieser Art der Abrechnung gesammelt. Insbesondere konnte der bisherige fehleranfällige Bearbeitungsprozess vereinfacht und optimiert werden. Zu der beabsichtigten neuen Abrechnungspraxis findet seit letztem Jahr ein regelmäßiger Austausch zwischen den Kommunen und dem Landkreis statt.

Es soll daher vorgeschlagen werden, die Heranziehungssatzung zu ändern und künftig statt der monatlichen individuellen Einzelfallabrechnung eine pauschale Abrechnung der Kosten der Flüchtlingsunterbringung vorzunehmen. Statt einer monatlichen Ermittlung der unterschiedlichen Unterkunftskosten pro Wohnung und pro Person und anschließender

Einzelersattung pro Wohnung, soll künftig ein monatlich gleichbleibender pauschaler Betrag pro Person und Kommune gelten. Diese Pauschale wird zuvor gemeinsam durch die Kommune und den Landkreis ermittelt und enthält alle Bestandteile der abzurechnenden Kosten; weiterhin sind jährliche Anpassungen der Pauschalen möglich.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Thematik für alle Beteiligten soll das Anhörungsverfahren vor Beratung und Beschluss der Gremien des Landkreises zunächst abgeschlossen werden. Der Entwurf der Anpassung der Heranziehungssatzung an dieses Verfahren soll den Kommunen zeitnah und noch vor der Sommerpause zur Anhörung übersendet werden.

Um das neue Abrechnungssystem aufgrund insbesondere auch der dadurch erfolgenden Arbeitserleichterung für alle Beteiligten zügig rechtskonform umsetzen zu können, soll der Fachausschuss nicht erneut befasst werden. Es ist geplant, die Änderung der Satzung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und abschließender Abstimmung der Satzung zwischen Landkreis und Kommunen bereits im September 2025 im Kreisausschuss und Kreistag zu beraten. Der Fachausschuss tagt turnusmäßig erst im November 2025.

Weitere Änderungen der Satzung:

Lt. Satzung übernehmen die herangezogenen Kommunen in ihrem Gebiet für die leistungsberechtigten Asylbewerber die Aushändigung der nach dem AsylbLG zu gewährenden Geldleistungen. Hierzu erhalten sie monatlich vom Sozialamt eine Zahlliste mit der Übersicht der Leistungsberechtigten und der jeweiligen Auszahlungsbeträge; diese wurden vorher an die jeweilige Kommune überwiesen.

Mit Einführung der Bezahlkarte entfällt diese monatliche Barauszahlung der Leistungen durch die Kommunen. Die Heranziehungssatzung muss in diesem Punkt ebenfalls geändert werden.

Neben den beiden genannten Änderungen wird es noch redaktionelle Änderungen geben.